

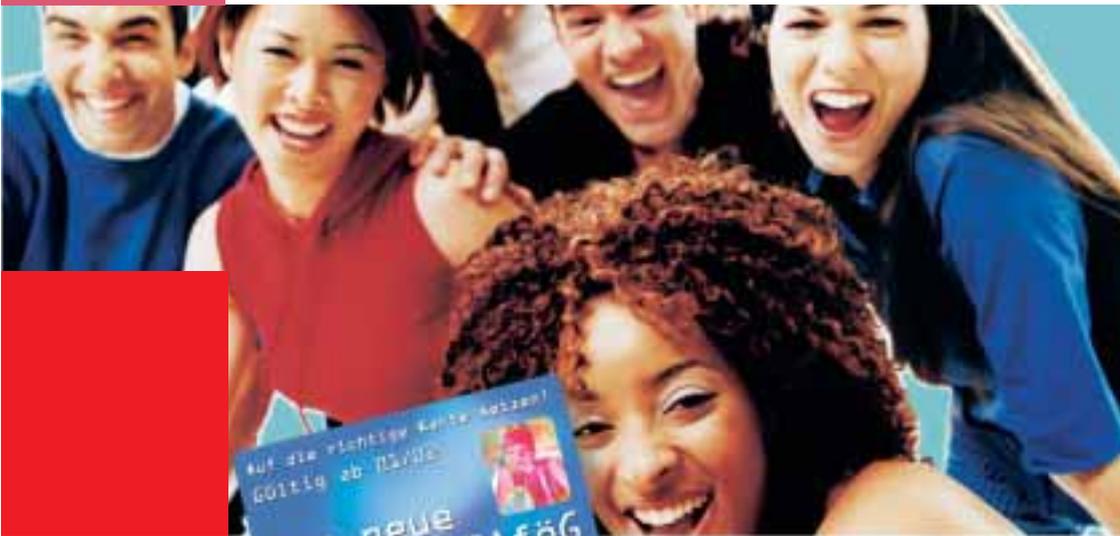


Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

Das neue Aufstiegsfortbildungs- förderungsgesetz (AFBG) Gesetz und Beispiele



Info-Hotline: 0800-MBAF0EG
www.meister-bafog.info



Beratung erhalten Sie bei den Ämtern für Ausbildungsförderung an Ihrem Wohnort oder den sonst zuständigen Stellen. Dort können Sie das Meister-BAföG beantragen.

Informationen und die Antragsformulare können Sie auch im Internet unter <http://www.meister-bafoeg.info> abrufen.

Unter der Telefonnummer 0800-MBAFOEG bzw. 0800-6223634 bieten das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine gebührenfreie Hotline zum Meister-BAföG an.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium
für Bildung und Forschung (BMBF)
Referat Öffentlichkeitsarbeit
53170 Bonn
und

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie (BMWi)
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin

Bestellungen

Schriftlich an: Bundesministerium
für Bildung und Forschung (BMBF)
Postfach 30 02 35
53182 Bonn
oder telefonisch unter der
Rufnummer 01805-BMBF02
bzw. 01805-262302
Fax: 01805-BMBF03 bzw. 01805-262303
0,12 Euro/Min.

E-Mail: books@bmbf.bund.de

oder als download im Internet
unter:

www.meister-bafoeg.info

Gestaltung

Weber Shandwick München

Druckerei

Walter Biering GmbH, München

Bildnachweis

Corbis Stock Market,
Getty Images

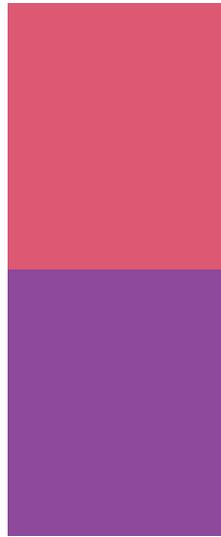
Stand

Januar 2002

Gedruckt auf Recyclingpapier

Das neue Aufstiegsfortbildungs- förderungsgesetz (AFBG)

Gesetz und Beispiele





Inhaltsverzeichnis

Neuerungen des AFBG zum 1. Januar 2002 4

I. Überblick (§§ 1-9) 6

Welche Aufgabe hat die Aufstiegsförderung?

Wer wird gefördert?

Welche Maßnahmen sind förderungsfähig?

II. Förderungsart, -höhe und -dauer (§§ 10, 12, 17) 9

Welche Leistungen erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer?

Wie werden die Leistungen berechnet?

Wann und wie werden Einkommen und Vermögen angerechnet?

Wie lange wird Förderung geleistet?

Welche Förderarten gibt es (Zuschuss/Darlehen)?

III. Darlehensbedingungen (§§ 13-16) 13

Wer gewährt das Darlehen?

Zu welchen Konditionen werden die Darlehen vergeben?

Wann und wie ist das Darlehen zurückzuzahlen?

Unter welchen Voraussetzungen können Darlehen gestundet oder erlassen werden?

Wo und wann wird die Förderung beantragt?

IV. Das Gesetz in der Praxis 16

V. Die rechtlichen Grundlagen 24

Weiterführende Informationen 43



Neuerungen des AFBG zum 1. Januar 2002

Mit dem am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen und von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – sog. „Meister-BAföG“ – ist ein individueller Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen, d.h. von Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen, eingeführt worden. Das „Meister-BAföG“ unterstützt die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifizierung, stärkt damit die Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses und bietet über den Darlehensteilerlass hinaus für potenzielle Existenzgründer einen Anreiz, nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen und Arbeitsplätze zu schaffen.

Der Deutsche Bundestag hat am 15. November 2001 eine von der Bundesregierung eingebrachte Reform dieses Gesetzes verabschiedet, die der Bundesrat am 20. Dezember 2001 gebilligt hat. Mit dem „Gesetz zur Änderung des AFBG“ werden die Konsequenzen aus den ersten Erfahrungen mit diesem neuen Leistungsgesetz gezogen und die Förderung von fortbildungswilligen Fachkräften und angehenden Existenzgründern auf eine völlig neue Basis gestellt. Das neue „Meister-BAföG“, das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, sieht im wesentlichen folgende Verbesserungen vor:

- **Erhebliche Ausweitung des Kreises der Geförderten und des Anwendungsbereichs der Förderung** durch die Einbeziehung weiterer Fortbildungen vor allem in den Gesundheits- und Pflegeberufen, an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen, von mediengestützten Fortbildungen und eine großzügigere Förderung von Zweitfortbildungen,
- **Deutliche Verbesserung der Förderkonditionen für alle Teilnehmer an Aufstiegsfortbildungen** durch einen Zuschuss in Höhe von 35 Prozent zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, die Einbeziehung der Kosten des Prüfungsstückes bis zu 1.534 € und höhere Unterhaltsbeiträge bei Vollzeitmaßnahmen – z. T. bereits durch die BAföG-Reform seit dem 1. April 2001,
- **Ausbau der Familienkomponente** durch auf 179 € erhöhte Unterhaltszuschläge für Kinder, durch einen auf 128 € je Kind angehobenen Kinder-

betreuungszuschuss für Alleinerziehende, erleichterte Stundungs- und Erlassmöglichkeiten für geringverdienende Darlehensnehmer mit Kindern sowie die weitergehende Berücksichtigung von Kindererziehung bei der Förderungsdauer,

- **Stärkerer Anreiz zur Existenzgründung** mit dem Fortbildungsabschluss durch einen auf 75 Prozent angehobenen Darlehenserlassbetrag, die Verlängerung der Gründungs- und Einstellungsfristen für zwei Beschäftigte auf bis zu sechs Jahre nach Beendigung der Maßnahme, einen auf 35.791 € erhöhten Vermögensfreibetrag und die Berücksichtigung auch vorgezogener Existenzgründungen sowie geringfügiger Beschäftigung,
- **Erleichterte Fördervoraussetzungen für in Deutschland lebende ausländische Fachkräfte** durch Verkürzung der notwendigen Erwerbs- und Aufenthaltsdauer von fünf auf drei Jahre,
- Eine **gründliche Vereinfachung der Beantragung und Bewilligung der Förderung** durch die Möglichkeit einer einmaligen Beantragung und Bewilligung für die Gesamtdauer der Maßnahme, ein verkürztes und zügigeres Verfahren der Darlehensgewährung und die Anwendung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze des Sozialgesetzbuchs.

Diese Förderkonditionen gelten ab dem 1. Januar 2002 für alle neu beginnenden oder zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte. Bei vor dem Inkrafttreten der AFBG-Reform begonnenen und in das Jahr 2002 hineinreichenden Aufstiegsfortbildungen wird die Förderung von Amts wegen **für die Restlaufzeit der Maßnahme ab dem 1. Januar 2002** auf das neue, günstigere Recht umgestellt. Eine rückwirkende Besserstellung auch für frühere Zeiträume ist dagegen gesetzlich ausgeschlossen.



I. Überblick (§§ 1-9)

Welche Aufgabe hat die Aufstiegsförderung?

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) verfolgt die Ziele, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell zu unterstützen und sie zu Existenzgründungen zu ermuntern. Das Gesetz ist ein umfassendes Förderinstrument für die berufliche Fortbildung in grundsätzlich allen Berufsbereichen, und zwar unabhängig davon, in welcher Form sie durchgeführt wird (Vollzeit/Teilzeit/schulisch/außerschulisch/mediengestützt/Fernunterricht). Die Förderung ist an bestimmte persönliche, qualitative und zeitliche Anforderungen geknüpft.

6

Wer wird gefördert?

Handwerker und andere Fachkräfte, die sich auf einen Fortbildungsabschluss zu Handwerks- oder Industriemeistern, Technikern, Fachkauleuten, Fachkrankenpflegern, Betriebsinformatikern, Programmierern, Betriebswirten oder eine vergleichbare Qualifikation vorbereiten und die über eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügen, können die Aufstiegsförderung beantragen.

Die Antragsteller dürfen noch nicht über eine berufliche Qualifikation verfügen, die dem angestrebten Fortbildungsabschluss mindestens gleichwertig ist (z.B. Hochschulabschluss).

Förderungsberechtigt sind Deutsche und neben bestimmten Gruppen von bevorrechtigten Ausländerinnen sowie Ausländern, z. B. aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auch solche ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich bereits **drei Jahre** rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sind.

Eine Altersgrenze besteht nicht.

Welche Maßnahmen sind förderungsfähig?

Förderungsfähige Fortbildungsveranstaltungen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss eine **abgeschlossene Erstausbildung** in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder bundes- oder landesrechtlich anerkannten Beruf voraussetzen.
- Die Maßnahme muss gezielt auf **öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen** nach dem BBiG, der HwO oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten, **die über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses** liegen. Dazu gehören Kurse und Lehrgänge, die auf Fortbildungsabschlüsse vorbereiten, die auf folgenden Grundlagen beruhen:
 - § 45 Abs. 1 BBiG (z. B. Bankfachwirt/in, Betriebswirt/in, Elektrotechniker/in, Industriemeister/in, Fachkaufmann/frau, Restaurator/in, Werbefachwirt/in),
 - § 46 Abs. 2 BBiG bzw. § 42 Abs. 2 HwO (z. B. Fachagrarwirt/in, Industriefachwirt/in, Wirtschaftsinformatiker/in, Geprüfte/r Industriemeister/in, Polier/in, Tierpflegemeister/in, Informationsorganisator/in, Anwendungsprogrammierer/in, Mathematisch-Technische/r Assistent/in, Softwareentwickler/in),
 - § 81 BBiG (z. B. Milchwirtschaftliche/r Labormeister/in),
 - § 95 BBiG (Meister/in der städtischen Hauswirtschaft),
 - § 45 HwO (z. B. Bäckermeister/in, Fotografenmeister/in, Klempnermeister/in, Zahntechnikermeister/in),
 - § 122 HwO (z. B. Feinoptikermeister/in, Herrenschneidermeister/in, Zweiradmechanikermeister/in),
 - § 124 des Seemannsgesetzes (Schiffsbetriebsmeister/in),
 - landesrechtliche Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe (z. B. Fachkrankenpfleger/in, Fachkinderkrankenpfleger/in, Krankenpflege-Lehrkräfte) sowie sonstige landesrechtliche Bestimmungen.
- Seit dem 1. Januar 2002 sind darüber hinaus bundesweit förderfähig:
 - **Fortbildungen in den Gesundheits- und Pflegeberufen nach den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft** (z. B. Fachkrankenpfleger/in),
 - **Fortbildungen an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen** (z. B. staatlich anerkannte/r Sozialfachwirt/in).

- Auch Maßnahmeabschnitte, d.h. einzelne aufeinander aufbauende oder fachlich miteinander abgestimmte, in sich selbstständige Teile einer Aufstiegsfortbildung, können gefördert werden. Dies gilt auch für eine erste Fortbildung, die im vollen Umfang auf eine zweite Fortbildung anrechenbar ist. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss dazu einen Fortbildungsplan vorlegen.
- Die Maßnahme muss mindestens **400 Unterrichtsstunden** umfassen, bei Maßnahmeabschnitten ist die Gesamtdauer aller Abschnitte maßgebend.
- Bei Vollzeitmaßnahmen müssen in der Regel Lehrveranstaltungen wöchentlich an vier Werktagen mit mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden. Vollzeitfortbildungen dürfen insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern.
- Bei Teilzeitmaßnahmen müssen die Lehrveranstaltungen innerhalb von acht Monaten mindestens 150 Unterrichtsstunden umfassen. Teilzeitmaßnahmen dürfen insgesamt nicht länger als vier Jahre dauern.
- **Fernlehrgänge** können ebenfalls gefördert werden, wenn sie die Förderungsvoraussetzungen des AFBG erfüllen und zusätzlich den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes entsprechen.
- **Mediengestützte Lehrgänge** können ebenfalls gefördert werden, wenn sie durch Nahunterricht oder eine entsprechende mediengestützte Kommunikation ergänzt werden und regelmäßige Erfolgskontrollen durchgeführt werden.
- Eine **zweite Fortbildungsmaßnahme** kann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Fortbildungsziels rechtlich notwendig ist oder wenn besondere Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Besondere Umstände sind z. B. dann gegeben, wenn ein wichtiger Grund (z. B. Krankheit) der Ausübung des Berufes entgegensteht.
- In der Regel werden Aufstiegsfortbildungen gefördert, die im Inland stattfinden, aber auch solche, die ganz oder teilweise im EU-Ausland stattfinden und auf Grund von Kooperationsvereinbarungen zwischen den in den jeweiligen Mitgliedstaaten zuständigen Stellen durchgeführt werden. Dazu zählen Lehrgänge, die außer auf ein deutsches auch auf ein entsprechendes Ausbildungsziel eines anderen EU-Mitgliedstaates vorbereiten.

Nicht gefördert werden Fortbildungsabschlüsse, die oberhalb der Meisterebene liegen, wie zum Beispiel ein Hochschulabschluss.



II. Förderungsart, -höhe und -dauer (§§ 10, 12, 17)

Welche Leistungen erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer?

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vollzeitlehrgängen erhalten vom Staat einen monatlichen **Unterhaltsbeitrag** zum Lebensunterhalt bis zu

614 €	für Alleinstehende ohne Kind (davon 230 € Zuschuss/ 384 € Darlehen)
793 €	für Alleinstehende mit einem Kind (230 €/563 €)
829 €	für Verheiratete (230 €/599 €)
1.008 €	für Verheiratete mit einem Kind (230 €/778 €)
1.187 €	für Verheiratete mit zwei Kindern (230 €/957 €).

Zu Grunde gelegt sind hier die geglätteten BAföG-Bedarfssätze ab 1.7.2002

9

Für jedes weitere Kind erhöht sich der Darlehensanteil um 179 €. Alleinerziehende können darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss bis zu 128 € zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung erhalten.

Bei Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen ist zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ein einkommens- und vermögensunabhängiger **Maßnahmebeitrag** in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren, höchstens jedoch 10.226 € vorgesehen. Er besteht aus einem Zuschuss in Höhe von 35 Prozent, im Übrigen aus einem zinsgünstigen Bankdarlehen. Die Darlehen für den Unterhalts- als auch für den Maßnahmebeitrag sind während der Fortbildung und während einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren – längstens jedoch sechs Jahre – **zins- und tilgungsfrei**.

Die notwendigen Kosten der Anfertigung des **Prüfungsstückes** (sog. Meisterstück oder eine vergleichbare Prüfungsarbeit) werden bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 1.534 € im Rahmen eines zinsgünstigen Darlehens gefördert.

Wie werden die Leistungen berechnet?

Die Höhe des monatlichen **Unterhaltsbedarfs** errechnet sich aus dem BAföG-Bedarfssatz für auswärts untergebrachte Fachschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung, dem Zuschlag für die Krankenversicherung und Pflegeversicherung für Studenten sowie Erhöhungsbeträgen nach dem AFBG. Der maximale Förderungsbetrag für Alleinstehende beträgt zur Zeit:

310 €	Grundbedarf
133 €	Wohnbedarf
64 €	Zuschlag für höhere Miete
47 €	Zuschlag Krankenversicherung
8 €	Zuschlag Pflegeversicherung
52 €	Erhöhungsbetrag für die Antragsteller
<hr/>	
614 €	

Zu Grunde gelegt sind hier die geglätteten BAföG-Bedarfssätze ab 1.7.2002

10

Für Verheiratete wird der Bedarfssatz um 215 €, für jedes Kind um weitere 179 € erhöht.

Die Erhöhungsbeträge für Kinder werden nur gezahlt, wenn für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Unterhaltsbeiträge sind **einkommens- und vermögensabhängig**. Sie reduzieren sich daher um etwaiges anrechenbares Einkommen und Vermögen der Teilnehmer bzw. anrechenbares Einkommen ihrer von ihnen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oberhalb der Freibeträge.

Erhalten die Teilnehmer jedoch schon Leistungen auf der Grundlage anderer Gesetze, wie beispielsweise nach dem BAföG oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, ist die Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ganz oder teilweise ausgeschlossen.

Wann und wie werden Einkommen und Vermögen angerechnet?

Bei Vollzeitmaßnahmen werden auf den Unterhaltsbeitrag Einkommen und Vermögen der Teilnehmerin und des Teilnehmers und Einkommen ihrer Ehegatten angerechnet. Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben außer Betracht. Bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind die aktuellen, für den Bewilligungszeitraum glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse entscheidend. Bei der

Anrechnung des Einkommens der Ehegattin/des Ehegatten wird von den Einkommensverhältnissen im vorletzten Kalenderjahr ausgegangen.

Einkommensfreibeträge der Teilnehmer/innen:

215 €	
480 €	für den Ehegatten
435 €	pro Kind

Zu Grunde gelegt sind hier die geglätteten BAföG-Freibeträge ab 1.7.2002

Einkommensfreibeträge des Ehegatten:

960 €	
435 €	je Kind

Zu Grunde gelegt sind hier die geglätteten BAföG-Freibeträge ab 1.7.2002

Beispiel: Bei einem nach Abzug der Freibeträge verbleibenden anzurechnenden Einkommen von 200 € ergibt sich ein Unterhaltsbeitrag von 414 € (max. Unterhaltsbeitrag für Alleinstehende 614 € abzüglich anzurechnendes Einkommen in Höhe von 200 €). Der Förderungsbetrag von 414 € übersteigt den Erhöhungsbetrag von 52 € und den in § 12 Abs. 2 Satz 1 AFBG genannten Betrag von 103 € (52 € + 103 € = 155 €) um 259 € (414 € abzüglich 155 €). Diese 259 € werden zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen, die restlichen 155 € voll als Darlehen geleistet.

Ergebnis: Die Förderung besteht aus einem Zuschuss in Höhe von 130 € und einem zinsgünstigen Darlehen in Höhe von 284 €.

Vermögen der Teilnehmer wird auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet, soweit es die folgenden Freibeträge übersteigt:

35.791 €	für die Teilnehmer
1.790 €	für die Ehegatten
1.790 €	je Kind der Teilnehmer

Um unbillige Härten zu vermeiden, können darüber hinaus weitere Vermögenswerte (z. B. selbstgenutztes Einfamilienhaus, Bausparverträge) anrechnungsfrei bleiben.

Wie lange wird Förderung geleistet?

Die Dauer der Förderung richtet sich grundsätzlich nach der Dauer der Fortbildungsmaßnahme. Vollzeitmaßnahmen dürfen längstens 24 Monate, Teilzeitmaßnahmen längstens 48 Monate dauern (Förderungshöchstdauer). Dieser Zeitraum kann in bestimmten Härtefällen um maximal 12 Monate verlängert werden. Findet die Fortbildung nicht in einem zusammenhängenden Kurs oder Lehrgang statt, sondern gliedert sich in mehrere Teile (sog. Maßnahmeabschnitte), dann müssen sämtliche Teile innerhalb eines bestimmten Zeitraumes absolviert werden. Dieser maximale Zeitraum beträgt bei Vollzeitmaßnahmen 36 Monate, bei Teilzeitmaßnahmen 48 Monate. Werden Maßnahmeabschnitte abwechselnd in Vollzeit- und Teilzeitform absolviert, dann werden die Förderungshöchstdauer und der maximale Zeitraum individuell von der zuständigen Behörde festgelegt.

Über die Förderung wird jeweils für einen Zeitraum von längstens 24 Monaten bei Vollzeitmaßnahmen und längstens 48 Monaten bei Teilzeitmaßnahmen entschieden. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Aufnahme der Fortbildungsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Antragsmonat.

12

Welche Förderarten gibt es (Zuschuss/Darlehen)?

Die **Unterhaltsbeiträge** bei Vollzeitmaßnahmen werden bis zu 35 Prozent als Zuschuss, im Übrigen als günstig verzinsten Bankdarlehen geleistet.

Der **Maßnahmebeitrag** zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren besteht in Höhe von 35 Prozent aus einem Zuschuss, im Übrigen aus einem günstig verzinsten Bankdarlehen.

Die Kosten des **Prüfungsstückes** werden mit Bankdarlehen gefördert, die notwendigen – nachgewiesenen – **Kinderbetreuungskosten** bis zu 128 € je Kind je Monat als Zuschuss.



III. Darlehensbedingungen (§§ 13-16)

Wer gewährt das Darlehen?

Mit der Zustellung des Bewilligungsbescheides, in dem die Höhe des Darlehensanspruches festgelegt ist, wird den Geförderten ein Vertragsentwurf des Darlehensvertrages ausgehändigt. Sie können nunmehr mit **der Deutschen Ausgleichsbank (DtA), 53170 Bonn, Tel.: 0228 831-0 einen privatrechtlichen Darlehensvertrag** abschließen, dessen Bedingungen gesetzlich festgelegt sind. Die Geförderten können frei entscheiden, ob und in welcher Höhe sie von ihrem Darlehensanspruch Gebrauch machen wollen. Sie können auch ein geringeres Darlehen in Anspruch nehmen als ihnen zusteht. Die DtA ist rechtlich verpflichtet, mit den Berechtigten auf deren Wunsch einen Darlehensvertrag bis zur bewilligten Höhe zu schließen (Kontrahierungszwang).

Wird ein Folgeantrag gestellt oder der Bewilligungsbescheid geändert, ist als Nachweis für den Darlehensanspruch eine Bescheinigung nach § 25 Abs. 3 AFBG erforderlich.

13

Zu welchen Konditionen werden die Darlehen vergeben?

Das Darlehen ist während der Fortbildung und einer anschließenden zweijährigen Karenzzeit – höchstens jedoch sechs Jahre – zins- und tilgungsfrei. In dieser Zeit trägt der Staat die Zinsen. Danach ist es mit einem günstigen Zinssatz zu verzinsen.

Wann und wie ist das Darlehen zurück-zuzahlen?

Das Darlehen ist nach Ablauf der Karenzzeit von maximal sechs Jahren innerhalb von zehn Jahren mit monatlichen Raten von mindestens 128 € zu tilgen. Die Absolventen der Fortbildungsmaßnahme können ab dem Beginn ihrer Rückzahlungspflicht zwischen einem festen und einem variablen Zins wählen, der in der Regel

erheblich unter dem marktüblichen Zinssatz liegt. Der variable Zins wird jährlich am 1. April und am 1. September für jeweils ein halbes Jahr festgelegt. Er richtet sich nach dem „European Interbank Offered Rate“ (EURIBOR), zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags. Darüber hinaus wird ab Beginn der Rückzahlungspflicht ein Zuschlag zum Ausgleich der Ausfallrisiken erhoben.

Bei der Wahl des Festzinssatzes schließen die Darlehensnehmer das Risiko von Zinsschwankungen über einen längeren Zeitraum aus. In diesem Fall bemessen sich die Zinsen nach dem Zinssatz für Bankschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von maximal zehn Jahren, zuzüglich der erwähnten Zuschläge. Das Darlehen kann in Teilbeträgen von vollen 500 € auch vorzeitig zurückgezahlt werden.

Unter welchen Voraussetzungen können Darlehen gestundet oder erlassen werden?

Stundung/Erlass wegen Kindererziehung

Darlehensnehmern, die in der Woche nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind und die ein Kind bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder ein behindertes Kind pflegen, können die Rückzahlungsraten zunächst gestundet und später erlassen werden, wenn ihr Einkommen bestimmte Schonbeträge nicht übersteigt. Diese betragen zur Zeit: 960 € für die Förderungsberechtigten, plus 480 € für den Ehegatten und 435 € für jedes Kind.

Existenzgründungserlass

Gründen oder übernehmen Geförderte innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz, werden auf Antrag 75 Prozent des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden haben und spätestens am Ende des dritten Jahres nach der Existenzgründung mindestens zwei Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer von mindestens vier Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt haben, von denen zumindest eine Person nicht nur geringfügig beschäftigt sein darf. Die Beschäftigungsverhältnisse müssen bei Beantragung des Darlehensteilerlasses noch bestehen.

Wo und wann wird die Förderung beantragt?

Die Förderungsanträge sind schriftlich an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten. Die Förderung mit Unterhaltsbeiträgen erfolgt ab Maßnahmebeginn,

frühestens jedoch ab dem Antragsmonat. Sie sollte daher rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Maßnahmebeiträge können noch bis zum Ende der Maßnahme beantragt werden. Über Art und Höhe des Förderanspruchs entscheiden von den Ländern bestimmte Behörden, die auch die Zuschüsse auszahlen. Die Darlehen werden von der Deutschen Ausgleichsbank ausgezahlt, wenn mit ihr hierüber ein gesonderter Darlehensvertrag abgeschlossen wird.

Zuständige Behörden für die Entgegennahme von Förderanträgen und die Beratung im Einzelfall sind in der Regel die **kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung** bei den Kreisen und kreisfreien Städten am ständigen Wohnsitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

Ausnahmen bestehen in:

Bremen

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Contrescarpe 73; 28195 Bremen; Tel.: 04 21 / 3 61 23 32

Hamburg

Handwerkskammer Hamburg
Goetheallee 9; 22765 Hamburg; Tel.: 0 40 / 35 90 50

Hessen

Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken
(Adressen siehe auch unter www.bafog.bmbf.de)

Niedersachsen

Bezirksregierung Hannover
Am Waterlooplatz 11; 30169 Hannover; Tel.: 05 11 / 10 60

Nordrhein Westfalen

Bezirksregierung Köln; Dezernat 40 - Ausbildungsförderung -
Theaterplatz 14; 52062 Aachen; Tel.: 02 41 / 4 55 02
(Beratung und Antragsannahme durch die Kammern für ihre jeweiligen Berufsbereiche)

Sachsen

Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern in Chemnitz, Dresden und Leipzig für ihre jeweiligen Berufsbereiche, sowie Sächsisches Landesverwaltungsamt für Ausbildungsförderung
Thüringer Weg 3; 09126 Chemnitz; Tel.: 03 71 / 5 62 85 26

Schleswig-Holstein

Investitionsbank des Landes Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31; 24103 Kiel; Tel.: 04 31 / 9 00 03

Thüringen

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4; 99423 Weimar; Tel.: 0 36 43 / 5 85

Umfassende weitere Informationen sowie die Antragsformulare erhalten sie auch unter www.meister-bafog.info



IV. Das Gesetz in der Praxis

Beispiel 1

Jörn L. Krankenpfleger, ledig, keine Kinder, besucht eine zweijährige Fortbildungsmaßnahme zum Fachkrankenpfleger in Vollzeitform. Neben der Fortbildung macht Jörn L. Nachtwache in einem Krankenhaus, und verdient 200 €. Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren betragen 1.600 €.

Unterhaltsbeitrag:

Das Einkommen im Sinne des AFBG wird wie folgt ermittelt:

Grundbedarf:	614 €
abzüglich anzurechendes Einkommen*:	–
Unterhaltsbeitrag:	614 €

Der Förderungsbetrag 614 € übersteigt die Summe aus dem Erhöhungsbetrag (52 €) und dem in § 12 Abs. 2 Satz 1 genannten Betrag (52 € + 103 € = 155 €) um 459 €. Diese 459 € werden je zur Hälfte als Zuschuss und Darlehen gezahlt:

Zuschuss:	230 €
Darlehen:	230 €

Der Unterhaltsbeitrag in Höhe von 614 € besteht somit aus einem Zuschuss in Höhe von 230 € und einem Darlehensanteil in Höhe von 384 €.

** Da der Verdienst die Freibeträge nach BAföG nicht übersteigt, wird kein Einkommen angerechnet*

Maßnahmebeitrag:

Zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erhält Jörn L. einen einkommens- und vermögensunabhängigen Maßnahmebeitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren.

Der Maßnahmebeitrag besteht aus einem Zuschussanteil in Höhe von 35 Prozent und einem zinsgünstigem Bankdarlehen in Höhe von 65 Prozent.

Kosten der Maßnahme:	1.600 €
davon	
Zuschussanteil (35 %)	560 €
Darlehensanteil (65 %)	1.040 €

Den Zuschussanteil von 560 € erhält Jörn L. direkt von seiner zuständigen Behörde ausbezahlt.

Zusätzlich hat Jörn L. einen Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank in Höhe von 1.040 €.

Ergebnis:

Jörn L. erhält monatlich **614 €** Unterhaltsbeitrag, davon **230 €** als Zuschuss. Von dem Maßnahmebeitrag in Höhe von **1.600 €** erhält er **560 €** als Zuschuss. Des Weiteren kann er von der Deutschen Ausgleichsbank ein zinsgünstiges Darlehen über die ihm zustehenden Darlehensanteile am Unterhaltsbeitrag in Höhe von **385 €** pro Monat sowie am Maßnahmebeitrag in Höhe von **1.040 €** erhalten.

Das Darlehen ist während der zweijährigen Fortbildung und einer anschließenden Karenzzeit, d.h. hier vier Jahre zins- und tilgungsfrei und danach in monatlichen Raten von **128 €** zu tilgen.

Beispiel 2

Stephanie Z. besucht eine Fortbildungsmaßnahme in Vollzeitform zur Softwareentwicklerin. Stephanie Z. ist alleinerziehende Mutter von zwei Kindern im Alter von 7 und 9 Jahren. Für die Betreuung der Kinder während der Fortbildung in einer Kindertagesstätte entstehen ihr Kosten in Höhe von insgesamt 256 € pro Monat. Außer dem Kindergeld in Höhe von 308 € erzielt sie während der Fortbildung kein weiteres Einkommen.

Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren betragen 4.000 €.

Unterhaltsbeitrag:

Der Bedarfssatz im Sinne des AFBG wird wie folgt ermittelt:

Grundbedarf:	614 €
zuzüglich für die Kinder je 179 €:	358 €
abzüglich anzurechendes Einkommen*:	–
Unterhaltsbeitrag:	972 €

Der Förderungsbetrag 972 € übersteigt die Summe aus dem Erhöhungsbetrag (52 €) und dem in § 12 Abs. 2 Satz 1 genannten Betrag (52 € + 103 € + 358 € = 512 €) um 460 €. Diese 460 € werden je zur Hälfte als Zuschuss und Darlehen gezahlt:

Zuschuss:	230 €
Darlehen:	230 €

Der Unterhaltsbeitrag in Höhe von 972 € besteht somit aus einem Zuschuss in Höhe von 230 € und einem Darlehensanteil in Höhe von insgesamt 742 €.

* Kindergeld wird nicht angerechnet

Maßnahmebeitrag:

Auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in Höhe von 4.000 € erhält Stephanie Z. einen Zuschuss in Höhe von 35 Prozent. In diesem Fall 1.400 €. Den verbleibenden Restbetrag in Höhe von 2.600 € kann Stephanie Z. bei der Deutschen Ausgleichsbank als Darlehen aufnehmen.

Kinderbetreuungskosten:

Die ihr für die erforderliche Betreuung ihrer beiden Kinder monatlich entstehenden Kosten in Höhe von 256 € werden ihr als Zuschuss erstattet.

Ergebnis:

Stephanie Z. erhält monatlich **972 €** Unterhaltsbeitrag, davon **230 €** als Zuschuss. Von dem Maßnahmebeitrag in Höhe von **4.000 €** erhält sie einen Zuschuss in Höhe von **1.400 €**. Von der Deutschen Ausgleichsbank kann sie ein Bankdarlehen in Höhe von **742 €** monatlich zum Unterhaltsbeitrag sowie für die verbleibenden Maßnahmekosten in Höhe von **2.600 €** erhalten. Die für die Kinderbetreuung notwendigen Kosten in Höhe von **256 €** werden ihr als Zuschuss erstattet.

Das Darlehen ist während der Fortbildung und einer anschließenden Karenzzeit zins- und tilgungsfrei und danach in monatlichen Raten von **128 €** zu tilgen.



Beispiel 3

Steinmetzgesellin Sabine F. besucht eine Fortbildungsmaßnahme zur Steinmetzmeisterin in Vollzeitform. Sabine F. ist verheiratet und hat ein Kind im Alter von 5 Jahren. Der Ehemann, der nichtselbstständig beschäftigt ist, hatte im Berechnungszeitraum (im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Maßnahme) ein Monatseinkommen von 2.600 €. Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren betragen 6.000 €, das Prüfungsstück kostet 2.400 €.

So errechnet sich für Sabine F. die Förderung nach dem AFBG:

Unterhaltsbeitrag:

Grundbedarf nach dem AFBG:		614 €
zuzüglich für den Ehepartner:		215 €
zuzüglich für das Kind 179 €:		179 €
		1.008 €

Anzurechnendes Einkommen des Ehegatten:

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:		2.600 €
abzüglich Werbungskosten, Sozialpauschale, tatsächlich geleistete Steuern:		750 €
Einkommen im Sinne des AFBG:		1.850 €
abzüglich feste Freibeträge für den Einkommensbezieher		941 €
das Kind		425 €
		484 €

davon sind weitere 55 % anrechnungsfrei:		266 €
--	--	-------

bleiben auf den Bedarf von Sabine F. anzurechnen:	218 €	
--	-------	--

Bedarfssatz nach dem AFBG:	1.008 €	
abzüglich anzurechnendes Einkommen:	218 €	

Unterhaltsbeitrag:	790 €	
---------------------------	--------------	--

Der Förderungsbetrag 790 € übersteigt die Summe aus dem Erhöhungsbetrag und dem in § 12 Abs. 2 Satz 1 genannten Betrag (52 € + 103 € + 215 € + 179 € = 549 €) um 241 €. Diese 241 € werden je zur Hälfte als Zuschuss und Darlehen gezahlt:

Zuschuss (aufgerundet):

121 €

Darlehen (abgerundet):

120 €

Der Unterhaltsbeitrag besteht somit aus einem Zuschuss in Höhe von 121 € und einem Darlehensanteil in Höhe von insgesamt 669 €.

Maßnahmebeitrag:

Lehrgangs- und Prüfungsgebühren

Auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in Höhe von 6.000 € erhält Sabine F. einen Zuschuss in Höhe von 35 Prozent, d.h. 2.100 €. Den verbleibenden Restbetrag in Höhe von 3.900 € kann sie bei der Deutschen Ausgleichsbank als Darlehen aufnehmen.

Meisterstück:

Bis zur Hälfte der notwendigen Kosten für ihr Meisterstück in Höhe von 2.400 € kann sie bei der Deutschen Ausgleichsbank ein Darlehen über 1.200 € beantragen.

Ergebnis:

Sabine F. erhält monatlich **790 €** Unterhaltsbeitrag, davon **121 €** als Zuschuss. Von der Deutschen Ausgleichsbank kann sie ein zinsgünstiges Bankdarlehen in Höhe von **669 €** monatlich zum Unterhaltsbeitrag sowie für die verbleibenden Maßnahmekosten in Höhe von **3.900 €** erhalten.

Das Darlehen ist während der Fortbildung und einer anschließenden Karenzzeit zins- und tilgungsfrei und danach in monatlichen Raten von **128 €** zu tilgen.



Beispiel 4

Ingo T. ist Goldschmied und möchte berufsbegleitend einen Fortbildungslehrgang zum Goldschmiedemeister in Teilzeitform besuchen. Der Lehrgang dauert ein Jahr. Die Lehrgangsgebühren betragen 5.000 €. Das Meisterstück, das Ingo T. anfertigt, kostet 3.000 €.

T. ist ledig und hat keine Kinder.

Unterhaltsbeitrag:

Ingo T. absolviert den Lehrgang in Teilzeitform und erhält somit keinen Unterhaltsbeitrag.

Maßnahmebeitrag:

Zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erhält Ingo T. einen einkommens- und vermögensunabhängigen Maßnahmebeitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren.

Der Maßnahmebeitrag besteht aus einem Zuschussanteil in Höhe von 35 Prozent und einem zinsgünstigem Bankdarlehen in Höhe von 65 Prozent.

Kosten der Maßnahme:	5.000 €
davon	
Zuschussanteil (35 %):	1.750 €
Darlehensanteil (65 %):	3.250 €

Den Zuschussanteil von 1.750 € erhält Ingo T. direkt von seiner zuständigen Behörde ausbezahlt.

Zusätzlich hat Ingo T. einen Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank. Das Darlehen ist während der einjährigen Fortbildung und einer anschließenden Karenzzeit von 2 Jahren, d.h. hier drei Jahre zins- und tilgungsfrei.

Meisterstück:

Bis zur Hälfte der notwendigen Kosten für sein Meisterstück in Höhe von 3.000 € kann er bei der Deutschen Ausgleichbank ein Darlehen über 1.500 € beantragen.

Existenzgründung:

Zwei Jahre nach erfolgreichem Abschluss seines Meisterlehrgangs macht sich Ingo T. mit einem Goldschmiedebetrieb selbstständig. Nach einem weiteren Jahr stellt er bei der Deutschen Ausgleichsbank einen Antrag auf Darlehenssteuerlass. Zum Zeitpunkt der Antragstellung beschäftigt er seit fünf Monaten zwei sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter, und zwar einen Auszubildenden und einen Gesellen.

Mit der Meisterprüfung, der Existenzgründung und der Einstellung von Beschäftigten innerhalb der gesetzlichen Fristen sind die in § 13 Abs. 6 AFBG aufgeführten Voraussetzungen für einen Darlehenssteuerlass in Höhe von 75 Prozent erfüllt.

Der Darlehensanteil des Maßnahmedarlehens zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren betrug 3.250 €. Von diesem Betrag bekommt Ingo T. 75 Prozent, also 2.438 € erlassen. Es bleiben somit als Restschuld des Maßnahmedarlehens nur noch 812 € zuzüglich der Kosten für das Meisterstück in Höhe von 1.500 € übrig, die Ingo T. nach Ablauf der zins- und tilgungsfreien Zeit an die Deutsche Ausgleichsbank zurückzahlen muss.





V. Die rechtlichen Grundlagen

Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung „Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG“ (keine amtliche Fassung)

Erster Abschnitt

Förderfähige Maßnahmen

§ 1 Ziel der Förderung

Ziel der individuellen Förderung nach diesem Gesetz ist es, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell zu unterstützen. Leistungen zum Lebensunterhalt werden gewährt, soweit die dafür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

§ 2 Maßnahmen beruflicher Aufstiegsfortbildung

- (1) Förderungsfähig ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen öffentlicher und privater Träger, die
1. einen Abschluss in einem nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 25 der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder einen sonstigen Nachweis über eine entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzen und
 2. in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf der Grundlage der §§ 46, 81 und 95 des Berufsbildungsgesetzes und der §§ 42, 45 und 122 der Handwerksordnung, auf gleichwertige Abschlüsse nach bundes- und landesrechtlichen Regelungen, auf Fortbildungen nach den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Krankenhausesellschaft oder auf Fortbildungen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen an anerkannten Ergänzungsschulen (Fortbildungsziel) vorbereiten.

Diese Maßnahmen können aus mehreren in sich selbstständigen Abschnitten (Maßnahmeabschnitte) bestehen.

- (1a) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann im Einvernehmen

mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass eine Förderung auch für nicht in Absatz 1 bezeichnete Fortbildungsmaßnahmen geleistet wird, wenn sie auf Abschlüsse vorbereiten, die den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fortbildungszielen gleichwertig sind.

- (2) Maßnahmen, deren Durchführung öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht unterliegt, müssen nach der Dauer der Maßnahme, der Gestaltung des Lehrplans, den Unterrichtsmethoden, der Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte und den Lehrgangsbedingungen eine erfolgreiche berufliche Fortbildung erwarten lassen. Dies wird in der Regel angenommen, solange keine Umstände vorliegen, die insoweit der Eignung der Maßnahme zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung nach Absatz 1 Nr. 2 entgegenstehen.
- (3) Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn sie
 1. in Vollzeitform
 - a) mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
 - b) innerhalb von 36 Kalendermonaten abschließen und wenn
 - c) in der Regel in jeder Woche an vier Werktagen Lehrveranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden;
 2. in Teilzeitform
 - a) mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
 - b) wenn sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abschließen und wenn
 - c) in der Regel innerhalb von acht Monaten an mindestens 150 Unterrichtsstunden Lehrveranstaltungen stattfinden.

Jeweils 45 Minuten Lehrveranstaltungen gelten als eine Unterrichtsstunde. Besteht die Maßnahme aus mehreren Maßnahmeabschnitten, so ist die nach der Prüfungsordnung oder den Lehrgangsempfehlungen vorgesehene Gesamtdauer aller Maßnahmeteile maßgebend. Unterrichtsfreie Ferienzeiten gemäß § 11 Abs. 4 sowie individuelle Verkürzungen der Maßnahme durch Anrechnung bereits absolvierter Aus- oder Fortbildungen bleiben außer Betracht.

§ 3 Ausschluss der Förderung

Die Teilnahme an einer Maßnahme wird nach diesem Gesetz nicht gefördert, wenn für sie

1. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleistet wird,
2. Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nach § 6 Abs. 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314) geleistet wird oder
3. Leistungen zur Rehabilitation nach den für einen Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geltenden Vorschrift erbracht werden.

Der Anspruch auf Förderung nach diesem Gesetz ist auf die Leistungen zum Lebens-

unterhalt beschränkt, wenn die Kosten der Maßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch für Personen ohne Vorbeschäftigungszeit übernommen werden.

§ 4 Fernunterricht

Die Teilnahme an einem Fernunterrichtslehrgang ist förderungsfähig, wenn der Lehrgang nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen ist oder, ohne unter die Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes zu fallen, von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet wird. Die Mindestdauer nach § 2 Abs. 3 und die Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 sind nach der Anzahl der durchschnittlich für die Bearbeitung der Fernlehrbriefe benötigten Zeitstunden und der Anzahl der für Präsenzphasen vorgesehenen Unterrichtsstunden zu bemessen.

§ 4a Neue Lernformen

Eine Maßnahme, die teilweise unter Einsatz geeigneter Selbstlernprogramme und Medien durchgeführt wird und die nicht als Fernunterricht nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670) zulassungspflichtig ist, wird gefördert, wenn sie durch Nahunterricht oder eine entsprechende mediengestützte Kommunikation ergänzt wird und regelmäßige Erfolgskontrollen durchgeführt werden. Die Mindestdauer nach § 2 Abs. 3 und die Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 bemisst sich in diesen Fällen nach den für die Selbstlernprogramme und die mediengestützte Kommunikation vorgesehenen Zeitstunden und der Anzahl der für den Nahunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden.

§ 5 Ausbildung im In- und Ausland

- (1) Förderungsfähig ist vorbehaltlich des Absatzes 2 die Teilnahme an Maßnahmen, die im Inland durchgeführt werden.
- (2) Die Teilnahme an Maßnahmen, die vollständig oder teilweise in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden, wird gefördert, wenn sie auf der Grundlage von Vereinbarungen der in den jeweiligen Mitgliedstaaten für die Fortbildungsprüfungen zuständigen Stellen durchgeführt wird.

§ 6 Erste Fortbildung, Fortbildungsplan

- (1) Förderung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 nur für die Vorbereitung auf ein erstes Fortbildungsziel im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und nur für die Teilnahme an einer einzigen Maßnahme geleistet. Förderung wird nicht geleistet, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin bereits eine berufliche Qualifikation erworben hat, die dem von ihm oder ihr angestrebten Fortbildungsabschluss mindestens gleichwertig ist. Besteht die Maßnahme aus mehreren Abschnitten, so sind diese von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin in seinem oder ihrem ersten Förderungsantrag in einem

Fortbildungsplan anzugeben. In den Fällen des Satzes 3 umfasst die Förderung vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 3 alle Maßnahmeabschnitte, die als Teile der im Fortbildungsplan genannten Abschlussprüfung anerkannt werden. Dies gilt auch für Maßnahmeabschnitte, die mit einer eigenständigen Prüfung abschließen, wenn diese zugleich zur Befreiung von einem oder mehreren Teilen der im Fortbildungsplan genannten Abschlussprüfung führen.

- (2) Die Teilnahme an einem Maßnahmeabschnitt, der von dem Fortbildungsplan abweicht, wird nur gefördert, wenn er
 1. inhaltlich einem im Fortbildungsplan angegebenen Maßnahmeabschnitt entspricht,
 2. eine sinnvolle Ergänzung des Fortbildungsplans darstellt oder
 3. einen im Fortbildungsplan angegebenen Maßnahmeabschnitt, der nicht mehr angeboten wird, weitgehend ersetzt

und soweit dadurch die Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 nicht überschritten wird.

- (3) Die Vorbereitung auf ein zweites Fortbildungsziel im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird gefördert, wenn dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin der Zugang erst durch das Erreichen des ersten Fortbildungsziels eröffnet worden ist. Abweichend von Satz 1 kann die Vorbereitung auf ein zweites Fortbildungsziel auch dann gefördert werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. Besondere Umstände des Einzelfalls sind insbesondere dann gegeben, wenn ein wichtiger Grund der Ausübung des Berufs entgegensteht, zu dem die erste Fortbildung qualifiziert hat.

§ 7 Kündigung, Abbruch, Unterbrechung und Wiederholung

- (1) Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 endet die Förderung, wenn die Maßnahme vor dem Ablauf der vertraglichen Dauer vom Teilnehmer oder der Teilnehmerin abgebrochen oder vom Träger gekündigt wurde.
- (2) Wird nach einem Abbruch aus wichtigem Grund oder nach einer Kündigung des Trägers, die der Teilnehmer oder die Teilnehmerin nicht zu vertreten hat, eine Maßnahme mit demselben Fortbildungsziel wieder aufgenommen, wird der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hierfür erneut gefördert.
- (3) Förderung für eine Maßnahme, die auf ein anderes Fortbildungsziel vorbereitet, wird geleistet, wenn für die Aufgabe des früheren Fortbildungsziels ein wichtiger Grund maßgebend war.
- (4) Solange die Teilnahme an der Maßnahme infolge von Krankheit oder Schwangerschaft nicht möglich ist, wird die Förderung bis zu drei Monate weitergeleistet. In diesen Fällen gilt die Maßnahme bis zur erneuten regelmäßigen Teilnahme als unterbrochen. Solange die Fortsetzung einer Maßnahme durch von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin nicht zu vertretende Wartezeiten, die die Ferienzeiten nach § 11 Abs. 4 überschreiten, nicht möglich ist, gilt die Maßnahme als unterbrochen.

- (5) Die Wiederholung einer gesamten Maßnahme wird nur einmal gefördert, wenn
 1. die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen und
 2. eine zumutbare Möglichkeit nicht besteht, Fortbildungsstoff im Rahmen einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 Satz 2 nachzuholen.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 und 5 sollen bereits absolvierte Maßnahmeteile berücksichtigt werden.
- (7) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten für Maßnahmeabschnitte entsprechend.
- (8) Wechselt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin unter Beibehaltung des früheren Fortbildungsziels die Fortbildungsstätte, so gelten die Absätze 5 bis 7 entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Persönliche Voraussetzungen

§ 8 Staatsangehörigkeit

- (1) Förderung wird geleistet
 1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
 2. heimatlosen Ausländern oder Ausländerinnen im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),
 3. Ausländern oder Ausländerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind,
 4. Ausländern oder Ausländerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und Flüchtlinge nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) geändert worden ist,
 5. Ausländern oder Ausländerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
- 5a. Ausländern oder Ausländerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen festgestellt ist, dass Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes besteht,

6. Ausländern oder Ausländerinnen, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher oder die Ehegattin Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist,
 7. Ausländern oder Ausländerinnen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und im Inland vor Beginn der Maßnahme in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Fortbildung muss grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen.
- (2) Anderen Ausländern oder Ausländerinnen wird Förderung geleistet, wenn sie selbst sich vor Beginn der Maßnahme insgesamt drei Jahre im Inland
 1. aufgehalten haben
 2. rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind.
 - (3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern oder Ausländerinnen Förderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

§ 9 Eignung

Die Leistungen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin müssen erwarten lassen, dass er oder sie die Maßnahme erfolgreich abschließen kann. Dies wird in der Regel angenommen, solange er oder sie an der Maßnahme teilnimmt und sich um einen erfolgreichen Abschluss der Maßnahme bemüht. Er oder sie muss bis zum Abschluss seiner oder ihrer fachlichen Vorbereitung die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllen können.

Dritter Abschnitt

Leistungen

§ 10 Umfang der Förderung

- (1) Während der Teilnahme an einer Maßnahme wird ein Beitrag zu den Kosten der Lehrveranstaltung (Maßnahmebeitrag) geleistet. Soweit für denselben Zweck Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Fördereinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogen werden, wird der Maßnahmebeitrag nach den um diese Leistungen geminderten Kosten bemessen. Für Alleinerziehende erhöht sich der Maßnahmebeitrag um die notwendigen Kosten der Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres, höchstens aber um 128 Euro für jeden Monat je Kind. Bei Maßnahmen in Vollzeitform wird in den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 darüber hinaus ein Beitrag zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (Unterhaltsbeitrag) geleistet.
- (2) Als monatlicher Unterhaltsbedarf gilt für einen Teilnehmer oder eine Teilnehmerin der Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und § 13a

des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. § 13 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Unterhaltsbedarf erhöht sich für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin um 52 Euro, für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin um 215 Euro und für jedes Kind im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes um 179 Euro.

- (3) Auf den Unterhaltsbedarf sind Einkommen und Vermögen des Antragstellers oder der Antragstellerin und Einkommen seiner oder ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Ehegattin in dieser Reihenfolge anzurechnen.

§ 11 Förderungsdauer

- (1) Eine Teilnahme an Maßnahmen in Vollzeitform wird bis zur Dauer von 24 Kalendermonaten, in Teilzeitform bis zur Dauer von 48 Kalendermonaten gefördert (Förderungshöchstdauer). Abweichend von Satz 1 wird die Förderungshöchstdauer angemessen verlängert, soweit

1. eine Schwangerschaft, die Erziehung und Pflege eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres, die Betreuung eines behinderten Kindes, eine Behinderung oder schwere Krankheit des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, die Pflege eines im Sinne der §§ 14 und 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegebedürftigen, in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten nahen Angehörigen, die nicht von einem oder einer anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann, oder

2. andere besondere Umstände des Einzelfalles

dies rechtfertigen oder

3. die längere Dauer der Vorbereitung auf das Fortbildungsziel rechtlich vorgeschrieben ist.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 darf die Förderungshöchstdauer längstens um zwölf Kalendermonate verlängert werden.

- (2) Die Förderung wird von Beginn des Monats an geleistet, in dem mit dem Unterricht tatsächlich begonnen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Die Leistung endet mit Ablauf des Monats, in dem planmäßig der letzte Unterricht abgehalten wird.
- (3) Liegt bei Maßnahmen in Vollzeitform zwischen dem Ende eines Abschnitts und dem Beginn eines anderen nur ein Monat, so gilt der neue Abschnitt als bereits zu Beginn dieses Monats aufgenommen.
- (4) Die Förderungsdauer umfasst bei Maßnahmen in Vollzeitform auch Ferienzeiten bis zu 77 Ferienwerktagen im Maßnahmejahr.

§ 12 Förderungsart

- (1) Der Maßnahmebeitrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 bis 3 besteht vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 aus einem Anspruch auf

1. Förderung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis 10 226 Euro und
2. Förderung der Erstellung der fachpraktischen Arbeit in der Meisterprüfung des Handwerks sowie vergleichbarer Arbeiten in anderen Wirtschaftsbereichen bis zur Hälfte der notwendigen Kosten, höchstens jedoch 1.534 Euro und
3. einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung nach § 10 Abs. 1 Satz 3.

Der Maßnahmebeitrag nach Nummer 1 wird in Höhe von 35 Prozent als Zuschuss geleistet. Im Übrigen besteht er aus einem Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank und Befreiung von der Zins- und Tilgungspflicht für die Dauer der Maßnahme und einer daran anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Jahren ab Beginn der Maßnahme.

(2) Soweit der Unterhaltsbeitrag die Erhöhungsbeträge nach § 10 Abs. 2 Satz 3 um mehr als 103 Euro übersteigt, wird er zur Hälfte als Zuschuss geleistet. Im Übrigen besteht vorbehaltlich der Regelungen in Satz 4 und Absatz 3 ein Anspruch auf

1. Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank und
2. Befreiung von der Zins- und Tilgungspflicht für dieses Darlehen für die Dauer der Maßnahme und eine anschließende Karenzzeit von zwei Jahren, längstens für einen Zeitraum von sechs Jahren.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird abweichend von den Sätzen 1 und 2 der Unterhaltsbeitrag für den Zeitraum, um den die Förderungshöchstdauer verlängert worden ist, in voller Höhe als Zuschuss geleistet.

(3) Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin kann den Abschluss des Darlehensvertrages innerhalb von drei Monaten verlangen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Monat.

§ 13 Darlehensbedingungen

(1) Die Deutsche Ausgleichsbank hat auf Verlangen des Antragstellers oder der Antragstellerin mit diesem oder dieser einen privatrechtlichen Vertrag über ein Darlehen in der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe zu schließen. Der Darlehensvertrag kann auch über einen von dem Antragsteller oder der Antragstellerin bestimmten geringeren durch Hundert teilbaren Betrag geschlossen werden. Soweit das im Bewilligungsbescheid angegebene Darlehen geändert wird, wird der Vertrag entsprechend angepasst. Im Falle einer Änderung zugunsten des Antragstellers oder der Antragstellerin gilt dies nur, soweit dieser oder diese es verlangt. Zu Unrecht gezahlte Darlehensbeträge sind unverzüglich an die Deutsche Ausgleichsbank zurückzuzahlen. Der Darlehensvertrag muss die in den Absätzen 2 bis 9 genannten Bedingungen enthalten.

- (2) Das Darlehen nach Absatz 1 ist zu verzinsen. Als Zinssatz gilt jeweils für sechs Monate – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – der European Interbank Offered Rate (EURIBOR) für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion mit einer Laufzeit von sechs Monaten nach dem Stand vom 1. April und 1. Oktober, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 1 vom Hundert. Fallen die in Satz 2 genannten Stichtage nicht auf einen Tag, an dem ein EURIBOR-Satz ermittelt wird, so gilt der nächste festgelegte EURIBOR-Satz. Ab dem Beginn der Rückzahlungspflicht nach Absatz 5 ist auf Verlangen des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin zum 1. April oder 1. Oktober eines Jahres für die restliche Laufzeit des Darlehens, längstens für zehn Jahre, ein Festzins zu vereinbaren. Die Festzinsvereinbarung muss einen Monat im voraus verlangt werden. Im Falle des Satzes 4 gilt – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – der Zinssatz für Bankschuldverschreibungen mit einer der Dauer der Zinsfestschreibung entsprechenden Laufzeit, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von bis zu 1 vom Hundert. Ab Beginn der Rückzahlungspflicht nach Absatz 5 erhöhen sich die Zinssätze nach den Sätzen 2 und 6 um einen Risikozuschlag in Höhe von bis zu 0,7 vom Hundert.
- (3) Das Darlehen ist während der Dauer der Maßnahme und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren, längstens jedoch während eines Zeitraums von sechs Jahren, für den Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin zins- und tilgungsfrei.
- (4) Das Darlehen nach § 12 Abs. 2 ist bis zu der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe unbar monatlich im voraus zu zahlen. Abweichend von Satz 1 werden Darlehen bis zu 30 Euro monatlich für den Bewilligungszeitraum in einem Betrag im voraus gezahlt. Darlehensbeträge für bereits abgelaufene Monate sind mit dem für den nächsten Monat fälligen Betrag, sonst unverzüglich, zu zahlen. Das Darlehen nach § 12 Abs. 1 ist bis zu der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe, in der Regel höchstens bis zu einem Betrag von 4.000 Euro unbar in einem Betrag zu zahlen. Über die Auszahlung höherer Darlehen trifft die Deutsche Ausgleichsbank mit dem Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der Fälligkeit der Lehrgangsgebühren.
- (5) Das Darlehen ist nach Ablauf der Karenzzeit innerhalb von zehn Jahren – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – in monatlichen Raten von mindestens 128 Euro zurückzuzahlen. Die Deutsche Ausgleichsbank kann die Zahlung für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einem Betrag verlangen. Die Rückzahlungsraten sind bei monatlicher Zahlungsweise jeweils am Ende des Monats, bei vierteljährlicher Zahlungsweise jeweils am Ende des dritten Monats zu leisten. Der Rückzahlungsbetrag wird von der Deutschen Ausgleichsbank im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Das

Darlehen kann auch in Teilbeträgen von vollen 500 Euro vorzeitig zurückgezahlt werden.

- (6)** Grundet oder übernimmt der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz und trägt er oder sie dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung, werden auf Antrag 75 Prozent des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen, wenn der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin
1. die Abschlussprüfung bestanden hat,
 2. dieses Unternehmen oder diese freiberufliche Existenz mindestens ein Jahr führt und
 3. spätestens am Ende des dritten Jahres nach der Existenzgründung mindestens zwei Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer von mindestens vier Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt hat, von denen zumindest eine Person nicht nur geringfügig beschäftigt im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sein darf.

In den ersten drei Jahren nach der Existenzgründung fällige Rückzahlungsraten werden auf Verlangen des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin bis zu dem Betrag, der nach Satz 1 erlassen werden kann, gestundet. Die Darlehensschuld erhöht sich um die nach Satz 2 gestundeten Zinsen, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass nach Satz 1 nicht erfüllt werden.

- (7)** Für jeden Monat, für den der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin glaubhaft macht, dass
1. sein oder ihr Einkommen den Betrag nach § 18a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht übersteigt,
 2. er oder sie ein Kind bis zu zehn Jahren pflegt oder erzieht oder ein behindertes Kind betreut und
 3. er oder sie nicht oder wöchentlich nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig ist,
- wird auf sein oder ihr Verlangen die Rückzahlungsrate nach Absatz 5 längstens für einen Zeitraum von zunächst zwölf Monaten gestundet. Der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, während der Dauer der Stundung jede nach der Geltendmachung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 eintretende Änderung seiner oder ihrer in diesem Zusammenhang maßgeblichen Verhältnisse der Deutschen Ausgleichsbank schriftlich mitzuteilen. Kommt der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin dieser Verpflichtung nicht nach, gerät er oder sie mit jeder zu Unrecht gestundeten Rate auch ohne Mahnung in Verzug. Nach Ablauf des Stundungszeitraums werden die gestundeten Raten erlassen, soweit der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nachweist. Außer den Kindern des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin werden die ihnen nach § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt.

- (8)** 30 Tage vor dem Beginn der Rückzahlung teilt die Deutsche Ausgleichsbank dem Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin – unbeschadet der Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate nach Absatz 3 – die Höhe der Darlehensschuld, die zu diesem Zeitpunkt geltende Zinsregelung, die Höhe der monatlichen Rückzahlungsrate und den Tilgungszeitraum mit.
- (9)** Mit dem Tod des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie noch nicht fällig ist.
- (10)** Mit der Eröffnung des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) in der jeweils geltenden Fassung wird die Darlehensrestschuld und Zinsschuld zur sofortigen Rückzahlung fällig. Die Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 finden keine Anwendung mehr.

§ 13a Einkommensabhängige Rückzahlung

Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin auf Antrag freizustellen, soweit das Einkommen monatlich den Betrag nach § 18a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht übersteigt. § 18a Abs. 2 bis 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 14 Deutsche Ausgleichsbank

- (1)** Bis zum Ende des vierten Jahres nach Beginn der Darlehensrückzahlung wird der Deutschen Ausgleichsbank auf Verlangen die Darlehens- und Zinsschuld eines Darlehensnehmers oder einer Darlehensnehmerin erstattet, von dem oder von der eine termingerechte Zahlung nicht zu erwarten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - 1.** der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin die Rückzahlungsrate für sechs aufeinanderfolgende Monate nicht geleistet hat oder für diesen Zeitraum mit einem Betrag in Höhe des Vierfachen der monatlichen Rückzahlungsrate im Rückstand ist,
 - 2.** der Darlehensvertrag von der Deutschen Ausgleichsbank entsprechend den geltenden Bestimmungen wirksam gekündigt worden ist,
 - 3.** die Rückzahlung des Darlehens infolge der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder einer Erkrankung des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin von mehr als einem Jahr Dauer nachhaltig erschwert oder unmöglich geworden ist,
 - 4.** der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin zahlungsunfähig geworden ist oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhält oder
 - 5.** der Aufenthalt des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin seit mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden konnte.

Mit der Zahlung nach Satz 1 geht der Anspruch aus dem Darlehensvertrag auf den Bund über.

- (2) Der Deutschen Ausgleichsbank werden jeweils zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines Jahres erstattet:
1. Zinsen, von deren Zahlung der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin nach § 13 Abs. 3 freigestellt ist,
 2. Beträge, die sie nach § 13 Abs. 6 und 7 erlassen hat,
 3. Beträge, die ihr nach Absatz 1 zu erstatten sind,
 4. Zinsen für die nach § 13 Abs. 6 und 7 gestundeten Rückzahlungsraten in Höhe des nach § 13 Abs. 2 Satz 2 geltenden EURIBOR-Satzes,
 5. Darlehensforderungen, die wegen des Todes des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin nach § 13 Abs. 9 erloschen sind.
- Wird ein Darlehen mit einem festen Zinssatz nach § 13 Abs. 5 Satz 5 vorzeitig zurückgezahlt, erhält die Deutsche Ausgleichsbank eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe des ihr entstandenen Wiederanlageschadens.
- (3) Für die Verwaltung und Einziehung der Darlehen nach § 18 erhält die Deutsche Ausgleichsbank neben den notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung jeweils für zwölf Monate eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2,5 vom Hundert des Restdarlehens, höchstens jedoch 128 Euro.

§ 15 Aufrechnung

Mit einem Anspruch auf Erstattung von Zuschüssen kann gegen den Anspruch auf entsprechende Leistungen in voller Höhe aufgerechnet werden.

§ 16 Rückzahlungspflicht

Haben die Voraussetzungen für die Leistung von Förderung an keinem Tag des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so sind insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als der Teilnehmer oder seine Ehegattin, die Teilnehmerin oder ihr Ehegatte Einkommen erzielt hat, das bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden ist; Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge bleiben hierbei außer Betracht.

Vierter Abschnitt

Einkommens- und Vermögensanrechnung

§ 17 Einkommens- und Vermögensanrechnung

Für die Anrechnung des Einkommens und des Vermögens nach § 10 Abs. 3 gelten mit Ausnahme des § 29 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist, und der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 21 Abs. 1a und Abs. 3 Nr. 4 die Abschnitte IV und V des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie

die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. August 1974 (BGBl. I S. 2078) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Amtes für Ausbildungsförderung die für dieses Gesetz zuständige Behörde tritt und dass in den Fällen des § 24 Abs. 2 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes über den Antrag ohne Vorbehalt der Rückforderung entschieden wird. § 11 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 17a Freibeträge vom Vermögen

- (1) Von dem Vermögen bleiben anrechnungsfrei
 1. für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin selbst 35.791 Euro,
 2. für den Ehegatten oder die Ehegattin 1.790 Euro,
 3. für jedes Kind des Teilnehmers oder der Teilnehmerin 1.790 Euro.
- (2) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

Fünfter Abschnitt

Organisation

§ 18 Übergegangene Darlehensforderungen

Die nach § 14 Abs. 1 auf den Bund übergegangenen Darlehensforderungen werden von der Deutschen Ausgleichsbank verwaltet und eingezogen.

Sechster Abschnitt

Verfahren

§ 19 Antrag

- (1) Über die Förderungsleistung sowie über die Höhe der Darlehenssumme entscheidet die zuständige Behörde auf schriftlichen Antrag. Der Maßnahmebeitrag muss spätestens bis zum Ende der Maßnahme, bei mehreren in sich selbstständigen Abschnitten bis zum Ende des jeweiligen Maßnahmenabschnittes beantragt werden.
- (2) Soweit für die Erhebung der für Entscheidungen nach diesem Gesetz erforderlichen Tatsachen Vordrucke vorgesehen sind, sind diese zu benutzen.

§ 19a Örtliche Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Förderungsleistungen ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks zuständig, in dem der Teilnehmer oder die Teilnehmerin seinen oder ihren ständigen Wohnsitz hat.

Hat der Teilnehmer oder die Teilnehmerin im Inland keinen ständigen Wohnsitz, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Fortbildungsstätte liegt.

§ 20 Mitteilungspflicht

Die Deutsche Ausgleichsbank unterrichtet die zuständige Behörde über den Abschluss eines Darlehensvertrages nach § 13 Abs. 1. Die zuständige Behörde unterrichtet in diesen Fällen die Deutsche Ausgleichsbank über Änderungen des Bewilligungsbescheides, die zu einer Verringerung der Leistungen nach diesem Gesetz führen.

§ 21 Auskunftspflichten

- (1) Die Träger der Maßnahmen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen sowie die Besichtigung der Fortbildungsstätte zu gestatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Sie sind verpflichtet, den Nichtantritt, die vorzeitige Beendigung, den Abbruch der Maßnahme durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin oder eine Kündigung der Maßnahme vor Ablauf der vertraglichen Dauer nach § 7 Abs. 1 den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen, sobald ihnen diese Umstände bekannt werden.
- (2) § 60 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend für denjenigen oder diejenige, der oder die Leistungen zu erstatten hat und die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin des Antragstellers oder den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Antragstellerin.
- (3) Öffentliche und nichtöffentliche Stellen dürfen personenbezogene Informationen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, den für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden auf deren Verlangen übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des oder der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des oder der Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn dem besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.
- (4) Soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, hat
 1. der jeweilige Arbeitgeber auf Verlangen dem Teilnehmer und seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder der Teilnehmerin und ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie der zuständigen Behörde eine Bescheinigung über den Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag auszustellen,
 2. die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes oder öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskünfte über die von ihr geleistete Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Teilnehmers und seiner nicht dauernd

- getrennt lebenden Ehegattin oder der Teilnehmerin und ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu erteilen.
- (5) Die zuständige Behörde kann den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Institutionen und Personen eine angemessene Frist zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Urkunden setzen.

§ 22 Ersatzpflicht des Ehegatten oder der Ehegattin

Hat die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin des Teilnehmers oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte der Teilnehmerin die Leistung von Förderung an den Teilnehmer oder die Teilnehmerin dadurch herbeigeführt, dass er oder sie vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 unterlassen hat, so hat er oder sie den zu Unrecht geleisteten Förderungsbetrag zu ersetzen. Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.

§ 23 Bescheid

- (1) Entscheidungen nach diesem Gesetz sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen (Bescheid). Ist in einem Bescheid dem Grunde nach über die Förderung einer Maßnahme entschieden worden, so gilt diese Entscheidung für alle Maßnahmeabschnitte.
- (2) In dem Bescheid sind anzugeben
1. die Höhe des Darlehens, für das nach § 12 ein Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank besteht, die Dauer der Zins- und Tilgungsfreiheit und die Höhe des Zuschussanteils zum Maßnahmebeitrag nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und die Höhe des Zuschusses zu den Kinderbetreuungskosten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3,
 2. die Frist, bis zu der der Abschluss eines Darlehensvertrages verlangt werden kann, und
 3. das Ende der Förderungshöchstdauer nach § 11;
- bei Maßnahmen in Vollzeitform zusätzlich
4. die Höhe des Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag nach § 12 Abs. 2,
 5. die Höhe des Einkommens des Teilnehmers und seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder der Teilnehmerin und ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie des Vermögens des Teilnehmers oder der Teilnehmerin,
 6. die Höhe der bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigten Steuern und Abzüge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung,
 7. die Höhe der gewährten Freibeträge,
 8. die Höhe der auf den Bedarf angerechneten Beträge von Einkommen und Vermögen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin sowie vom Einkommen ihrer nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

Auf Verlangen der nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin des Teilnehmers oder des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Teilnehmerin, für das Gründe anzugeben sind, entfallen die Angaben über sein oder ihr Einkommen mit Ausnahme des Betrages des angerechneten Einkommens; dies gilt nicht, soweit Geförderte im Zusammenhang mit der Geltendmachung ihres Anspruchs auf Leistung nach diesem Gesetz ein besonderes berechtigtes Interesse an der Kenntnis haben.

- (3) Über die Förderung wird für die Dauer einer Maßnahme oder eines Maßnahmeabschnitts (Bewilligungszeitraum), bei Vollzeitmaßnahmen längstens für einen Zeitraum von 24 Monaten, bei Teilzeitmaßnahmen längstens für einen Zeitraum von 48 Monaten, entschieden.
- (4) Auf Antrag hat die zuständige Behörde vorab zu entscheiden, ob für die Teilnahme an einer Maßnahme nach fachlicher Richtung, Ziel (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und Art des Trägers dem Grunde nach die Förderungsvoraussetzungen vorliegen. Die zuständige Behörde ist an die Entscheidung nicht mehr gebunden, wenn mit der Maßnahme nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung begonnen wird.
- (5) Als Nachweis des Anspruchs auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin im Falle einer Folgebewilligung oder einer Änderung des Bewilligungsbescheides eine Bescheinigung auszustellen, die mindestens folgende Angaben enthält:
 1. die Höhe des Darlehens nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des monatlichen Darlehens nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1,
 2. Beginn und Ende der Maßnahme oder des Maßnahmeabschnitts und des Bewilligungszeitraumes,
 3. den gegenwärtig gültigen Nominalzins,
 4. Beginn und Ende der Karenzzeit nach § 12 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 2,
 5. das Ende der zins- und tilgungsfreien Zeit nach § 12 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 2,
 6. die Fälligkeit der Lehrgangsgebühren laut Fortbildungsvertrag und
 7. die Frist nach § 12 Abs. 3, bis zu der der Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank verlangt werden kann.

§ 24 Zahlweise

- (1) Der Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag und der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 sind unbar monatlich im voraus zu zahlen. Der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ist bis zu der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe, höchstens bis zu einem Betrag von 2.557 Euro unbar in einem Betrag zu zahlen. Die nach § 19 zuständige Stelle kann unter Berücksichtigung der Fälligkeit der

Lehrgangsgebühren die Auszahlung eines höheren Betrages bewilligen. Die Auszahlung der Bankdarlehen erfolgt nach Maßgabe des § 13 durch die Deutsche Ausgleichsbank.

- (2) Der monatliche Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag und der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 werden bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro auf volle Euro abgerundet und bei Restbeträgen ab 0,50 Euro auf volle Euro aufgerundet.
- (3) Monatliche Zuschussbeträge unter 16 Euro werden nicht geleistet.

§ 25 Änderung des Bescheides

Ändert sich ein für die Leistung der Förderung maßgeblicher Umstand, so wird der Bescheid geändert

1. zugunsten des Teilnehmers oder der Teilnehmerin vom Beginn des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat, in dem sie der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde,
2. zuungunsten des Teilnehmers oder der Teilnehmerin vom Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Änderung folgt,

wenn diese Änderung zu einer Erhöhung oder Minderung des Unterhaltsbeitrages um wenigstens 16 Euro führt. Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge. § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung; Erstattungen richten sich nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Abweichend von Satz 1 wird der Bescheid vom Beginn des Bewilligungszeitraums geändert, wenn in den Fällen der §§ 22 Abs. 2 und 24 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine Änderung des Einkommens des Teilnehmers oder seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin, der Teilnehmerin oder ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder in den Fällen des § 25 Abs. 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine Änderung des Freibetrages eingetreten ist.

§ 26 Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg, für Streitigkeiten aus dem Darlehensvertrag der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 27 Statistik

- (1) Über die Förderung nach diesem Gesetz wird eine Bundesstatistik durchgeführt.
- (2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr die Zahl der Geförderten (Erst- und Folgegeförderte), der Anträge und Bewilligungen (Erst- und Folgebewilligungen), der Ablehnungen, der bewilligten und ausbezahlten Darlehen und für jeden Geförderten folgende Erhebungsmerkmale:

1. von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Art des ersten berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, Fortbildungsziel, Fortbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Monat und Jahr des Beginns und des Endes der Förderungshöchstdauer, Art, Höhe und Zusammensetzung des Maßnahmebeitrages nach § 12 Abs. 1,
 2. von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin an Maßnahmen in Vollzeitform zusätzlich: Familienstand, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, Monat und Jahr des Beginns und Endes des Bewilligungszeitraums sowie Art, Zusammensetzung und Höhe des Unterhaltsbeitrages nach § 12 Abs. 2, gegliedert nach Monaten, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrages nach § 29 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
 3. von dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Teilnehmerin oder der nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin des Teilnehmers an Maßnahmen in Vollzeitform: Höhe und Zusammensetzung des Einkommens und des Freibetrags vom Einkommen und der vom Einkommen auf den Bedarf des Teilnehmers oder der Teilnehmerin anzurechnende Betrag.
- (3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der zuständigen Behörden.
- (4) Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die zuständigen Behörden.

§ 27a Anwendung des Sozialgesetzbuches

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, finden die §§ 1 bis 3, 11 bis 17, 30 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch Anwendung.

Siebter Abschnitt

Aufbringung der Mittel

§ 28 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Ausgaben nach diesem Gesetz einschließlich der Erstattung an die Deutsche Ausgleichsbank nach § 14 Abs. 2 werden vom Bund zu 78 vom Hundert und von den Ländern zu 22 vom Hundert getragen.

- (2) Die Deutsche Ausgleichsbank führt 22 vom Hundert des von ihr nach § 18 für den Bund eingezogenen Darlehensbetrages an das Land ab, in dem der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin seinen oder ihren Wohnsitz hat.

Achter Abschnitt

Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
 4. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Beweiskunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 Nr. 2, 3 und 4 gelten auch in Verbindung mit § 21 Abs. 2 dieses Gesetzes für diejenigen, die Leistungen zu erstatten haben, und für die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin des Antragstellers oder den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Antragstellerin.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

§ 30 Opfer politischer Verfolgung durch SED-Unrecht

Verfolgten nach § 1 oder verfolgten Schülern nach § 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes wird für Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 2001 beginnen, auf Antrag der Unterhaltsbeitrag nach § 12 in voller Höhe als Zuschuss geleistet, sofern in der Bescheinigung nach § 17 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eine Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990 von insgesamt mehr als drei Jahren festgestellt wird.

Weiterführende Informationen

Im Internet finden Sie unter <http://www.meister-bafoeg.info> weitere Informationen und die Antragsformulare. Unter der Telefonnummer **0800-MBAFOEG bzw. 0800-6223634** bieten das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine gebührenfreie Hotline zum Meister-BAföG an. Beratung erhalten Sie bei den Ämtern für Ausbildungsförderung an Ihrem Wohnort oder den sonst zuständigen Stellen (siehe Seite 15). Dort können Sie das Meister-BAföG auch beantragen.

Informationen zur allgemeinen und beruflichen Bildung erhalten Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter <http://www.bmbf.de>. Dort finden Sie u.a. die BMBF-Kurzinformationen

- Berufliche Weiterbildung
- Berufliche Chancen für Frauen in unserer Informationsgesellschaft



Informationen für Existenzgründer/innen hält das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf seinen Internetseiten unter <http://www.bmwi.de> bereit.

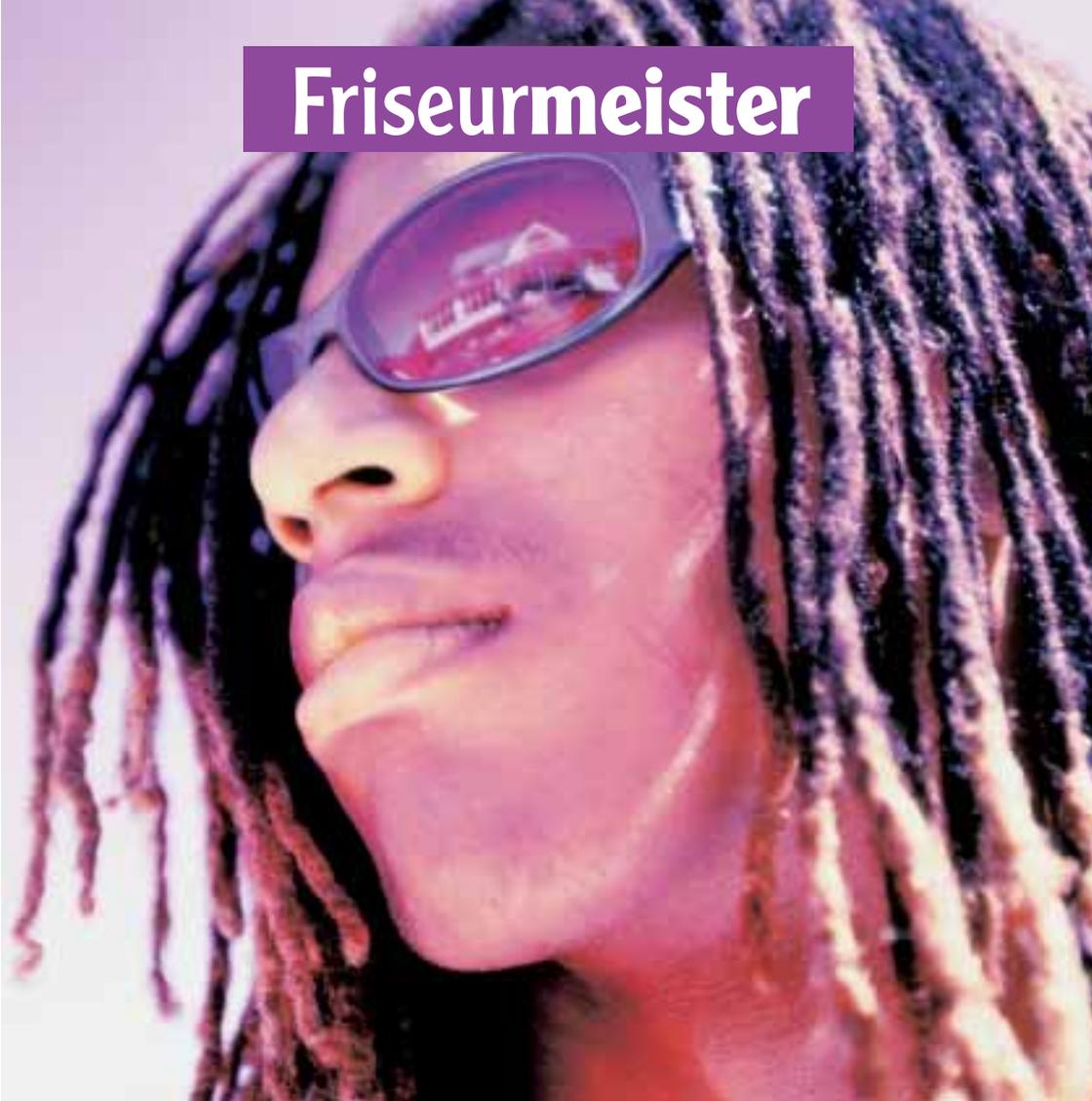
Dort können Sie u.a. folgende Veröffentlichungen abrufen bzw. bestellen:

- Starthilfe
- Unternehmensnachfolge
- BMWi Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen



Alle Informationen, hilfreiche Tipps und Adressen zur Unternehmensnachfolge erhalten Sie im Internetportal <http://www.nexxt.org>

Friseurmeister



Aufstieg und Existenzgründung leichter gemacht!

Ab 2002 gibt es mehr Geld für die Aufstiegsfortbildung von Handwerkern, Technikern, Kaufleuten, Informatikern und von Fachkräften in den Gesundheits- und Pflegeberufen. Familien und Alleinerziehende erhalten dabei zusätzliche Unterstützung.

Kompetenz ist gefragt! Steigen Sie mit dem **Meister-BAföG** auf und werden Sie Ihre eigene Chefin oder Ihr eigener Chef! **Infos und Anträge** gibt es bei den Ämtern für Ausbildungsförderung an Ihrem Wohnort, den Kammern und im Internet unter www.meister-bafog.info





Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

